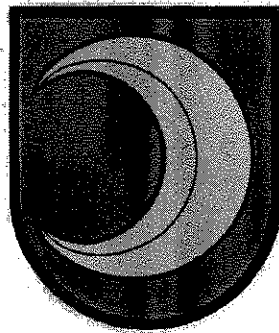


**EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL BEI BÜREN**

---

**Verordnung  
Entschädigungen  
und Spesen  
2007-2010**



**Beschluss des Gemeinderates  
vom 27.11.2006**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Feste Jahresentschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder sowie Entschädigungen für nebenamtliche Funktionäre</b>	
1.1	Behördenmitglieder	3
1.1.1	Präsidenten	3
1.1.2	Vizepräsidenten	3
1.1.3	übrige Mitglieder des Gemeinderates	3
1.1.4	Besondere Tätigkeiten von Behördenmitgliedern	3
1.1.5	Kommunikationsentschädigung	4
1.1.6	Entschädigungen von Dritten	4
1.1.7	nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse	4
1.2	nebenamtliche Funktionäre	4
<b>II.</b>	<b>Sitzungsgelder für Behördenmitglieder, Abgeordnete/Delegierte, Funktionäre und Gemeindepersonal</b>	
2.1	Behördenmitglieder, Abgeordnete und Delegierte	4/5
2.2	Sekretäre/Protokollführer	5
2.2.1	Fest angestelltes Gemeindepersonal	5
2.2.2	nicht fest angestelltes Gemeindepersonal	5
2.3	Wahl- und Abstimmungsausschuss	5
2.4	Besondere Verrichtungen	5
<b>III.</b>	<b>Spesenvergütung</b>	
3.1	Bahnбилет 2. Klasse	5
3.2	Autoentschädigungen pauschal	5
3.3	Vergütung der effektiven Auslagen	6
3.4	Fixe Jahresspesen an das Gemeindepersonal	6
3.5	Besondere Bestimmungen	6
<b>IV.</b>	<b>Besoldung Aushilfs- und Reinigungspersonal (OR), nebenamtliche Tätigkeiten, Entschädigung an Dritte</b>	
4.1	Im Stundenlohn tätige Aushilfen und tätiges Reinigungspersonal, nebenamtliche Tätigkeiten	6
4.2	Im Stundenlohn tätiges minderjähriges Reinigungspersonal	6
4.3	Entschädigung an Dritte (ausserlandwirtschaftlicher Einsatz)	7
<b>V.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	7
<b>VI.</b>	<b>Genehmigungsvermerk</b>	7

Der Gemeinderat von Busswil bei Büren erlässt in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Entschädigungsreglements vom 29. November 2006 folgende Verordnung betreffend Ausrichtung von Entschädigungen und Spesenersatz:

In dieser Verordnung werden der besseren Lesbarkeit wegen die Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auch für das weibliche Geschlecht zu.

## **I. Feste Jahresentschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder und Funktionäre**

### **1.1 Behördenmitglieder**

#### **1.1.1 Präsidenten**

Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (Personalunion)	Fr. 8'500.00
Bau- und Planungskommission	Fr. 1'800.00
Finanz- und Steuerkommission	Fr. 1'000.00
Geschäftsprüfungskommission	Fr. 500.00
Schulkommission	Fr. 1'500.00

#### **1.1.2 Vizepräsidenten**

Vize-Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	Fr. 6'000.00
Vize-Präsident der Schulkommission	Fr. 500.00

Über die Ausrichtung weiterer Entschädigungen an Vizepräsidien entscheidet der Gemeinderat fallweise.

#### **1.1.3 übrige Mitglieder des Gemeinderates**

Fr. 5'000.00

(ausgenommen Gemeindepräsident und Vizepräsident)

#### **Abgegoltene Leistungen:**

Mit der Ausrichtung der festen Jahresentschädigung (Ziffer 1.1.1/1.1.2/1.1.3) ist folgender Einsatz und Arbeitsaufwand abgegolten:

Aktenstudium, Sitzungs- oder Vorbereitungsvorbereitung, Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften, Bürositzungen und Besprechungen mit den Abteilungsleitern oder mit Bürgern von Busswil sowie die Wahrnehmung allgemeiner Repräsentationsverpflichtungen

#### **Nicht abgegoltene Leistungen:**

Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen oder an Kommissionsitzungen als Ressortvorsteher (= Anspruch auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes). Reisespesen, Auslagen und besondere Tätigkeiten (siehe Ziffer 1.1.4)

#### **1.1.4 Besondere Tätigkeiten von Behördemitgliedern**

Die Ausarbeitung von Projekten, Vernehmlassungen, Konzepten oder Durchführung von Analysen sowie für die Vorbereitung und Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen mit ausformuliertem Antrag zu komplexen Sachgeschäften wird mit einer Stundenentschädigung von 50 Franken/Std abgegolten. Die Tätigkeit ist in einem Stundenrapport detailliert festzuhalten.

Die Gemeinderatsmitglieder haben vorgängig die Zustimmung zum Sonderauftrag beim Gemeindepräsidenten, resp. die Kommissionsmitglieder beim Kommissionspräsidenten einzuholen. Der Gemeindepräsident resp. der Kommissionspräsident visiert den Stundenrapport.

**1.1.5 Kommunikationsentschädigung**

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine jährliche pauschale Abgeltung von Fr. 300.00, die Mitglieder von Kommissionen eine solche von Fr. 150.00 für Telefon, Mobiltelefon, Telefax, private Infrastruktur (PC, Drucker, Toner)

**1.1.6 Entschädigungen von Dritten**

Behördenmitglieder, welche im Namen der Einwohnergemeinde Busswil ein Mandat in einem Verwaltungsrat (ESAG, Creabeton usw.) ausüben und ein Verwaltungsrats-honorar beziehen, haben das ausbezahlte Honorar an die Gemeindekasse abzuliefern. Die Behördenmitglieder haben jedoch Anspruch auf die Ausrichtung des Sitzungsgeldes oder auf die Ausrichtung einer Entschädigung nach Stundenaufwand (Ziff. 1.1.4), soweit das Sitzungsgeld oder die Entschädigung nicht durch Dritte ausgerichtet wurde.

**1.1.7 Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse**

Die Entschädigung für Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre von nicht ständigen Kommissionen und Sonderausschüssen werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt.

**1.2 Nebenamtliche Funktionäre:**

- |   |   |
|---|---|
| - Ackerbaustellenleiter   | jährlich fixe Entschädigung von Fr. 1'200.00                                      |
| (zugleich Hofdüngerberater, Anlaufstelle für Pflanzenschutz und Bekämpfung) |   |
| - Lebensmittelkontrolleur,  | nach Aufwand, Stundenansatz analog Staat  |
| - Feuerungskontrolleur  | separater Vertrag   |
| - Amtsanzeigerverträger   | Entschädigung für das Vertragen von Flugblättern oder Botschaften                 |
|   | Fr. 80.00/Auflage   |
|   | Entschädigung für das Vertragen des Amtsanzeigers: Fr. 8.00 pro Anzeiger und Jahr |
|   | Entschädigung für das Vertragen der Busswil-Times je Fr. 130.00 pauschal          |
| - Beisitzer Mietamt   | Entschädigung nach 2.1 hiernach   |
| - Sekretariat Mietamt   | nach Aufwand, Stundenansatz analog Staat  |
| - Friedhofverwalter   | jährlich fixe Entschädigung von Fr. 700.00  |
| - Busswil-Times (Verein)  | jährlich fixe Entschädigung gemäss Vertrag  |
| - Schulzahnpflegeleiter   | jährlich fixe Entschädigung Fr. 1'200.00  |
| - Materialverwalter Schule  | nach kantonalen Richtlinien (ASB)   |
| - Läusetante  | nach Aufwand, Stundenansatz analog Staat  |
| - Angehörige der Feuerwehr  | gemäss Gemeindeverbandsreglement  |

Der Gemeinderat kann, soweit erforderlich, weitere Funktionäre bezeichnen oder aufheben, und deren Entschädigung festlegen. Anwendbar ist das kantonale Personalrecht.

**II. Sitzungsgelder für Behördenmitglieder, Abgeordnete/Delegierte, Funktionäre und Gemeindepersonal**

**2.1 Behördemitglieder/Abgeordnete/Delegierte**

Für ihre Teilnahme an Sitzungen oder Tagungen haben die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen, die Mitglieder von Spezialkommissionen/Ausschüssen und Abgeordnete/Delegierte der Gemeinde Anspruch auf die Ausrichtung folgender Sitzungsgelder:

## Verordnung Entschädigung und Spesen 2007-2010

Fr. 30.00 für Sitzungen tagsüber von weniger als 1,5 Std. Dauer  
Fr. 60.00 für Abendsitzungen und Sitzungen tagsüber von weniger als 3 Std. Dauer  
Fr. 90.00 für halbtägige Sitzungen von mehr als 3 Std, jedoch weniger als 6 Std. Dauer  
Fr. 180.00 für ganztägige Sitzungen (mehr als 6 Std. Dauer)  
Ein weiterer Anspruch auf Sozialzulagen oder Ferienentschädigung besteht nicht.  
Pausen zählen nicht zur Sitzungsdauer.

### **2.2 Sekretäre/Protokollführer**

Sekretäre und Protokollführer von Behörden und Spezialkommissionen haben Anspruch auf die Ausrichtung folgender Sitzungsgelder:

- 2.2.1 Fest angestellte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, welche als Sekretär resp. als Protokollführer in einer Gemeindebehörde oder in einer Spezialkommission tätig sind, haben Anspruch auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld steht den Mitarbeitern jedoch nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu (Sitzungsdauer über 18.30 Uhr).
- 2.2.2 Sekretäre oder Protokollführer von Gemeindebehörden, welche nicht bei der Einwohnergemeinde Busswil angestellt sind, beziehen ein doppeltes Sitzungsgeld.

### **2.3 Wahl- und Abstimmungsausschuss**

Die Mitglieder des nichtständigen Abstimmungs- oder Wahlausschusses erhalten für ihre Mitwirkung an der Ausmittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses (Urnen dienst, Ausmittlungsverfahren) ein Sitzungsgeld von pauschal wie folgt:  
Fr. 60.00 je Mitglied und Abstimmungswochenende  
Fr. 80.00 je Mitglied und Wahl

### **2.4 Besondere Verrichtungen**

Für besondere Verrichtungen wie Erhebungen, Kontrollaufgaben etc. und in ausserordentlichen Fällen (Lohnausfall) setzt der Gemeinderat, allenfalls auf Antrag der betreffenden Kommission, die Entschädigung von Fall zu Fall fest. Dabei wird die aufgewendete Zeit angemessen berücksichtigt.

## **III. Spesenvergütung**

Die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die Delegierten/Abgeordneten, das Personal der Gemeindeverwaltung sowie die Lehrkräfte, soweit für sie nicht kantonale Vorschriften zur Anwendung gelangen, haben bei auswärtigen Missionen Anspruch auf Spesenvergütung gemäss kantonalem Recht. Die Spesen werden wie folgt vergütet:

### **3.1 Bahnbillett 2. Klasse**

### **3.2 Autoentschädigung pauschal 65 Rp pro gefahrenen Kilometer**

Eine Kilometerentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn zum Reiseziel keine günstigen Verkehrsverbindungen bestehen oder die Benützung derselben wegen unverhältnismässigem Zeitaufwand nicht zumutbar ist. Mit der Ausrichtung einer Kilometerentschädigung sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benützung des privaten Fahrzeuges abgegolten.

Zum Zwecke eines optimalen Versicherungsschutzes für Fahrzeuge von Privatpersonen während Fahrten im Auftrag der Einwohnergemeinde/Schule schliesst die Gemeinde eine Dienstfahrten-Kollektivversicherung ab. Der Versicherungsschutz gilt nur im Rahmen von der Gemeinde/Schule bewilligten, beruflichen Fahrten. Im Schadenfall ist mit der Finanzverwaltung Busswil Kontakt aufzunehmen.

- 3.3 Vergütung der effektiven Auslagen** für auswärtige Verpflegung bis max. Fr. 30.00 pro Hauptmahlzeit. Auswärtige Übernachtungen bis max. Fr. 75.00/Nacht.  
Die Auslagen sind zu belegen.

**3.4 Fixe Jahresspesen an das Gemeindepersonal**

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bezüglich Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes oder Telefonspesen werden folgende pauschale Jahresspesen vergütet:

- a) Gemeindeschreiber (Zustellungen, Siegelungen oder Begehungen vor Ort etc.) Fr. 250.00  
b) Finanzverwalterin Fr. 50.00  
c) Sachbearbeiterin Bau (Bauabnahmen/Baukontrollen/Besprechungen usw.) Fr. 100.00

Dem vollamtlichen Schulhausabwart und dem Wegmeister werden je ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Die Telefongespräche und die monatlichen Abonnementsgebühren gehen zulasten der Gemeindeverwaltung.

**3.5 Besondere Bestimmungen**

Für die ausgerichteten festen Entschädigungen (Jahresfixum an Behördenmitglieder, Auszahlung Stundenlöhne usw. ) werden Lohnausweise ausgestellt und sind nach den Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung abzurechnen.  
Die vergüteten Sitzungsgelder gelten als Spesenersatz.

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Spesenformulare und Sitzungsgeld-Abrechnungen (ohne Jahresfixum und ordentlichen Gemeindsitzungen) sind mit den nötigen Belegen bis am 10. Dezember dem zuständigen Sachbearbeiter zuhandedes Ressortvorstehers zwecks Zahlungsanweisung zu übergeben. Die Finanzverwaltung stellt Abrechnungsformulare zur Verfügung.

Die Auszahlung der Jahresentschädigungen an die Behördenmitglieder (Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3) erfolgen direkt über die Finanzverwaltung, jeweils ½ Anteil im Juni und Dezember.

**IV. Besoldung Aushilf- und Reinigungspersonal, nebenamtliche Tätigkeiten, Entschädigung an Dritte**

**4.1 Im Stundenlohn tätige Aushilfen und tätiges Reinigungspersonal, nebenamtliche Tätigkeiten**

Der Stundenansatz für das obligationenrechtlich angestellte Aushilfspersonal resp. für das Reinigungspersonal sowie für nebenamtliche Tätigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Die Finanzverwalterin legt die Stundenansätze nach den kantonalen Vorgaben jeweils auf den 1. Januar neu fest. Die Kinderzulage wird mit einem Zuschlag auf dem Stundenlohn abgegolten. Ebenso wird der Ferienanspruch in Form einer Ferienentschädigungszulage wie folgt vergütet und separat ausgewiesen:

Alter	20 - 49	50 - 59	ab 60
Ferienentschädigung	8,33 %	10,63%	13,04%

Mit der Auszahlung des Stundenlohnes ist die Teuerungszulage und der 13. Monatslohnanteil abgegolten. Anspruch auf eine Betreuungszulage besteht nicht.

**4.2 Im Stundenlohn tätiges minderjähriges Reinigungspersonal**

Dem minderjährigen Reinigungspersonal, welches zum Zwecke der Schulhausreinigung usw. eingesetzt wird, ist der Stundenlohn gemäss den kantonalen Gehaltsbestimmungen (Regierungsratsbeschluss) auszurichten.

In den jeweiligen Ansätzen ist das 13. Monatsgehalt inbegriffen. Der Ferienanspruch wird in Form einer Ferienentschädigung von 10,63% (fünf Ferienwochen) abgegolten.

**4.3 Entschädigung an Dritte**

Die Verrichtung von ausserlandwirtschaftlichen Arbeiten durch Dritte wird mit Fr. 32.00/Std. vergütet. Für Nacht- und Wochenendarbeit wird ein Zuschlag in der Höhe der halben Überzeimentschädigung gemäss kantonaler Regelung ausgerichtet. Für ausserlandwirtschaftlich eingesetzte Maschinen durch Dritte wird ein Zuschlag bis zu 30% vergütet. Sämtliche Sozialleistungen sind damit abgegolten

(Quelle: FAT-Bericht 2006 = Agroscope FAT Tänikon, Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, 8356 Ettenhausen)

**V. Inkrafttreten**

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Weisungen an das Personal aufgehoben.

**VI. Genehmigungsvermerk**

Vorstehende Verordnung über die Ausrichtung von Entschädigungen und Spesen wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2006 genehmigt, unter dem Vorbehalt, dass an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2006 das Entschädigungsreglement angenommen wird.

Busswil, 27.11.2006

**Gemeinderat Busswil bei Büren**

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

  
Rolf Christen

  
Gerhard Gugger

**Bescheinigung**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss über die Rechtsetzung der vorliegenden Verordnung im Anzeiger für das Amt Büren vom 15. Dezember 2006 ordnungsgemäss publiziert worden ist, unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt, die Rechtsmittelbelehrung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Gerhard Gugger, Gemeindeschreiber  
Busswil, 15. Dezember 2006

